ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1979

über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich der Niederlande

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(79/107/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Festlegung neuer Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976 zur Festlegung eines Betrages und der Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie für das Roden von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich der Niederlande hat einen Antrag auf Erstattung der Ausgaben gestellt, die es im Jahr 1977 für die gewährten Prämien getätigt hat.

Dieser Antrag entspricht der Entscheidung 77/490/EWG der Kommission vom 24. Juni 1977 betreffend die Erstattungsanträge aufgrund der Rodung von Apfel- und Birnbäumen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 794/76 (3).

Die Prüfung der übermittelten Auskünfte hat ergeben, daß Prämien von insgesamt 3 165 590,60 hfl gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 und ihren Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind. Demnach sind vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d. h. 1 582 795,30 hfl zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zu den durch das Königreich der Niederlande im Jahr 1977 für Prämien für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten getätigten Ausgaben wird auf 1 582 795,30 hfl festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1976, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 17.